

Obligatorische Sportwoche der Schaffhauser Schulen

1. Gesetzliche Grundlage

Art. 9 (Schulgesetz)

Beginn und Dauer des Schuljahres, Ferien

2 Die Dauer der Schulferien beträgt vorbehältlich von Abs. 4 jährlich zwölf Wochen. Die Schulbehörden sind berechtigt, zur Durchführung von Schullagern und Sporttagen die Feriendauer auf 13 Wochen auszuweiten.

Art 28 (Lehrerverordnung)

Verpflichtung während der Schulferien bzw. der unterrichtsfreien Zeit

Lehrpersonen sind auf Anordnung der Schulbehörde resp. der jeweiligen Schul- bzw. der Geschäftsleitung verpflichtet, Klassen-, Sport- und Ferienlager zu leiten, an schulischen Veranstaltungen teilzunehmen und Aufträge im Interesse der Schule während der Schulferien bzw. der unterrichtsfreien Zeit zu erfüllen.

Art 45 (Schuldekret)

Die Schulbehörde kann Lehrer verpflichten, Klassen-, Sport- und Ferienlager oder andere Veranstaltungen für öffentliche Schulen während der Schul- oder Ferienzeit zu leiten.

2. Anwendung

Alle Gemeinden haben 13 Wochen Ferien, darum gelangt dieser Artikel zur Anwendung:

- a. **Jedes Schulhaus ist verpflichtet ein Schneesport- oder Sportlager in den Ferien anzubieten. Verantwortlich dafür ist das gesamte Lehrerteam einer Schule.**
- b. **Jede Lehrperson (Kindergartenlehrpersonen, usw.) welche an Schulen des Kantons Schaffhausen unterrichtet, ist verpflichtet an einem alljährlichen Sportlager teilzunehmen. In der Regel sollen Teilzeitangestellte im Rahmen ihrer Verpflichtung eingesetzt werden.**

Die oben genannten Grundsätze müssen von den Lehrerteams intern organisiert und geregelt werden. Das Thema betrifft alle am Schulunterricht beteiligten Lehrpersonen. Ein Lager muss auch administrativ organisiert und geführt werden und es muss auch gekocht werden, etc.

3. Aufsicht

Die rechtliche Hoheit bezüglich der Regelung von Schullagern liegt bei den örtlichen Schulbehörden. Sie sind in der Pflicht, durch geeignete Absprachen und Regelungen die Zuständigkeiten für die Organisation und Durchführung von Lagern vorzunehmen.

Das Sportinspektorat kann bei Bedarf unterstützend mitwirken.

4. Leitung der Lager

- Die Hauptverantwortung kann keinesfalls an ausserschulisches Personal abgegeben werden.
- Ski- und Snowboardunterricht sollte wenn immer möglich von **internen Lehrpersonen** durchgeführt werden, wenn möglich mit J+S-Ausbildung
- Externe Leiter sollten zwingend über eine **J+S-Leiterausbildung** verfügen.
- Beim Hilfspersonal können auch externe Helfer zugezogen werden.

5. Entschädigung

Die Leitung eines Sportlagers gehört zur normalen Verpflichtung einer Lehrperson und muss nicht speziell entschädigt werden.

6. Berichterstattung

Nach der Durchführung muss alljährlich mit dem entsprechenden Formular dem Sportinspektorat Bericht erstattet werden.

7. Weitere Zielsetzungen

- Jede Schule führt wenn möglich ein **eigenes** Lager durch.
- Wenn **zu wenige Lagerplätze** vorhanden sind (v.a. grössere Schulen) sollten zusätzliche Lager angeboten und keine einschränkenden Massnahmen aufgestellt werden um die Meldezahl zu korrigieren. Allenfalls bitte via Sportinspektor abklären, ob andere Schulen noch Kapazitäten hätten.
- Kinder sollten ab der **3./4. Klasse** ins Skilager dürfen.

8. Rahmenbedingungen der Lager

- **Lagerbeiträge**
Tendenziell so billig wie möglich, es braucht keinen Luxus. Mitarbeit der Schüler/innen beim Kochen und Sauberhalten der Unterkunft sollte die Regel sein.
Die Beiträge der Kinder sollten mit Aktionen (Papier sammeln, etc.) wenn immer möglich gesenkt werden.
- **Dauer der Lager**
Die Dauer muss sinnvoll sein. Anreise- und Rückreisetag ausgenommen, sollte das Lager fünf volle Tage umfassen.
- **Jugend + Sport (J+S)**
Jedes Lager sollte ein Jugend + Sport - Lager sein.
Im Sinne eines guten Ski- und Snowboardunterrichts und der finanziellen Unterstützung muss dies zu einer Selbstverständlichkeit werden.

9. Ansprechpartner / Auskunft

Fabian Hauser
Herrenacker 3
8200 Schaffhausen
Tel. 052 632 78 81
Mobile: 079 705 13 77
E-Mail: fabian.hauser@ktsh.ch